

Deportationen aus Südafrika: Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken

Schäfer, Rita

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schäfer, R. (2019). Deportationen aus Südafrika: Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken. *PERIPHERIE - Politik, Ökonomie, Kultur*, 39(3), 412-436. <https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.05>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Rita Schäfer

Deportationen aus Südafrika Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken*

Keywords: South Africa, Zimbabwe, Mozambique, deportations, asylum law, migration policy, Apartheid, settler colony

Schlagwörter: Südafrika, Simbabwe, Mosambik, Abschiebungen, Asylrecht, Migrationspolitik, Apartheid, Siedlerkolonie

Südafrika ist ein Zielland von Migrant_innen und politisch Verfolgten aus diktatorischen Regimen auf dem afrikanischen Kontinent. Im weltweiten Vergleich verzeichnet es seit Jahrzehnten die höchsten Raten an Asylanträgen, was auch auf seine vergleichsweise liberale Asylgesetzgebung von 1998 zurückgeführt wird. Schutzsuchende hoffen dementsprechend auf die Einhaltung grundlegender Menschenrechte, zumal die Regierung des *African National Congress* (ANC) sich seit der Präsidentschaft Nelson Mandelas (1994-1999) dazu bekennt. Dennoch sind sowohl die Asylpraxis als auch die Migrationspolitik und deren Umsetzung weit von diesen Idealen und Rechtsnormen entfernt, was beispielsweise die südafrikanische Menschenrechtskommission kritisiert (SAHRC 1999; 2012). Abschiebungen, die oft gewaltsam und mit Polizeiwillkür durchgeführt werden, sind wichtige Instrumente des südafrikanischen Innenministeriums zur Migrationssteuerung. Migrant_innen ohne Papiere werden als „Illegale“ kategorisiert, was insbesondere Menschen aus den Nachbarländern Simbabwe und Mosambik betrifft, die als größte Gruppen im Migrationskontext gelten. Zudem wurden im Lauf der letzten Jahrzehnte etliche Asylantragsteller_innen trotz anderslautender Gesetzesgrundlagen deportiert; dies sind Rechtsverstöße der südafrikanischen Sicherheitskräfte, die den Betroffenen große Probleme bereiten oder sogar zur Verfolgung in ihren Herkunftsländern führen können.

Südafrika ist hinsichtlich der kontinuierlich hohen Zahlen an Abschiebungen seit Jahren weltweit führend (Crush 2008: 18). Zwischen 1994 und 2015

* Für hilfreiche Hinweise zur Überarbeitung des Beitrags gilt mein Dank den anonymen Gutachter_innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion.

deportierten staatliche Sicherheitskräfte insgesamt über 1,7 Millionen Menschen, vor allem nach Mosambik und Simbabwe. Am Beispiel dieser zwei hauptsächlich Zielländer von Deportationen ergründet der vorliegende Beitrag die Gegensätze zwischen der im internationalen Vergleich als innovativ geltenden Asylgesetzgebung und einer rigiden Abschiebungspraxis, bei der Südafrika ebenfalls Spitzenreiter ist. Diese Kontraste sind nur zu verstehen – so die grundlegende These –, wenn historische Zusammenhänge aufgezeigt werden und eine empirische Detailanalyse vorgenommen wird. Damit erfüllt dieser Artikel eine zentrale Forderung der international vergleichenden und interdisziplinär ausgerichteten Deportationsforschung (Walters 2010: 70ff).

Thematische und konzeptionelle Kontexte

Im Folgenden wird die Versicherheitlichung des Migrations- bzw. Grenzregimes – ein aktuelles Thema südafrikanischer Migrationsforscher_innen, die den Umgang staatlicher Institutionen mit Asylsuchenden und „illegalen Migrant_innen“ als Sicherheitsrisiken anprangern (Ekambaram 2019: 217ff; Amit 2013: 32f) – exemplarisch am Umgang mit Mosambikaner_innen und Simbabwe_innen vorgestellt. Konkret werden deren Deportationen zeitlich, innen- und regionalpolitisch kontextualisiert.

Durch die Gegenüberstellung dieser zwei Beispiele werden grundlegende Mechanismen sowie Spezifika von Abschiebungen sichtbar. Deren Ausmaße, Tragweite und Dramatik werden mit Fakten belegt und an zeitlichen Längsschnitten aufgezeigt. Diese wurden aus themenrelevanten Studien südafrikanischer Migrationsexpert_innen und dortiger Menschenrechtsorganisationen herausgearbeitet. Die vorliegende Analyse baut auch auf der eigenen Auseinandersetzung der Autorin mit Migrations-, (Nach-)Kriegs- und gewaltbedingten Fluchtprozessen sowie gender-spezifischen Menschenrechtsfragen insbesondere in Südafrika und Simbabwe zwischen 1995 und 2019 auf. Diese langfristige und mehrdimensionale Ergründung ermöglicht es, die komplexen Verschränkungen und gegenläufigen Dynamiken von Flucht, Migration und Deportationen zu erfassen und letztgenannte nicht als isolierte Ereignisse wahrzunehmen. Gerade die Erläuterungen von Zahlen, Gesetzesgrundlagen und verschleppten institutionellen Reformen in unterschiedlichen Zeithorizonten veranschaulichen die Problematik von Abschiebungen als konfliktive Prozesse.

Diese Darlegungen nehmen Bezug auf den empirisch ausgerichteten Forschungsstand in Südafrika; dazu zählen Studien, die unter anderem multiperspektivisch die Sichtweisen von Migrierten, Geflohenen sowie staatlichen und nicht-staatlichen südafrikanischen Akteur_innen ergründen (Amit 2013;

Landau 2011; Peberdy 2009). Untersuchungen, die unterschiedliche Motive von Menschen aus Simbabwe und Mosambik zur Flucht bzw. Migration berücksichtigen und Hinweise geben auf Bedrohungen und Problemlagen nach Deportationen, werden ebenfalls zu Rate gezogen. Sie haben einen größeren Erkenntniswert als das Nachbeten bekannter Thesen namhafter US-amerikanischer oder europäischer Autor_innen, die Fallbeispiele aus afrikanischen Ländern als schmückendes Beiwerk nur kurz erwähnen und als Versatzstücke aus den jeweiligen Kontexten reißen (Anderson u.a. 2013). So lässt sich der eurozentrische oder US-amerikanische *Bias* nicht überwinden, selbst wenn solche Studien einen hohen Theorieanspruch haben (De Genova & Peutz 2010). Demgegenüber kann eine faktenbasierte, empirisch ausgerichtete Argumentation zu einem kontextspezifischen Erkenntnisgewinn in der globalen Migrations- oder Deportationsforschung beitragen.

Zum Verständnis gegenwärtiger struktureller Probleme werden historische Rückbezüge hergestellt. Schließlich können institutionelle Praktiken und xenophobe Vorurteile, beispielsweise von politischen Entscheidungsträgern und Vertretern des staatlichen Sicherheitsapparats gegenüber Menschen aus Mosambik oder Simbabwe nur verstanden werden, wenn man die restriktiven Einwanderungsgesetze des Apartheidregimes und seiner Vorläufer berücksichtigt (Klotz 2013).

Strikte Einwanderungsbeschränkungen, umfassende Kontrolle von Immigrant_innen, strenge Vorschriften zur Trennung der Wohngebiete nach Hautfarben und Herkunftsgruppen – bezogen auf alle Südafrikaner_innen –, großangelegte und systematische Zwangsumsiedlungen innerhalb des Landes, harte Strafen bei Vergehen gegen die stark eingeschränkten Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsrechte, militarisierte Grenzkontrollen sowie fortwährende Deportationen von Ausländer_innen aus den Nachbarländern kennzeichneten das Vorgehen des rassistischen Apartheidregimes und dessen Vorläufer (Marx 2012). Abschiebungen waren integraler Bestandteil des Regierens; sie trugen zum nationalstaatlichen sowie nationalistischen Selbstverständnis der weißen Minderheitenregierung, ihrer Sicherheitskräfte und Wählerschaft bei. Deshalb wirkten sie sich als problematisches Erbe negativ auf den Umgang des südafrikanischen Staates mit afrikanischen Migrant_innen und die Asylpraxis nach 1994 aus, wie im Folgenden erläutert wird.

Zwangsumsiedlungen und Restriktionen von Immigration vor und während der Apartheid

Nach der Gründung der Südafrikanischen Union (*Union of South Africa*) am 31. Mai 1910 und der Einführung der Apartheid 1948 wurden etliche Gesetze

zur Umsiedlungs- und Rassentrennungspolitik von den jeweiligen Regierungen unter der *South African Party*, der *United Party* und der *National Party* (*Nasionale Party*) verabschiedet und traten in Kraft. Dazu zählte keineswegs nur der *Natives Land Act* von 1913, der die Basis für großangelegte Landenteignungen und Vertreibungen der Schwarzen Bevölkerungsmehrheit Südafrikas schuf.¹ Schwerwiegende negative Folgen hatten auch der *Urban Areas Act* von 1945, Passgesetze ab 1952 und der *Bantu Laws Amendment Act* von 1964, die Wohn- und Aufenthaltsrechte reglementierten. Zwischen 1960 und 1982 wurden offiziell 3.522.900 Schwarze Menschen von den Behörden rigoros zwangsumgesiedelt. Davon waren 1.129.000 Pächter auf Farmen von Weißen und Farmarbeiter_innen, 834.400 mussten unter Bezug auf den *Group Areas Act* von 1950 ihre Häuser oder Wohnungen räumen, 730.000 Stadtbewohner_innen und 687.000 Kleinbauernfamilien wurden in (unabhängige) *homelands* deportiert. Das betraf auch 112.000 Bewohner_innen informeller Siedlungen (Unterhalter 1987: 142).

Aus der Perspektive des Apartheidregimes waren unabhängige „Bantustans“ (*homelands*) eigene Staaten, in die Schwarze „surplus people“, also vor allem Arbeitslose, Arbeitssuchende, Kranke und Alte, deportiert wurden. So entledigte man sich dieser Menschen, die der Apartheidstaat hinsichtlich ihrer Versorgung als „Problemgruppen“ einstufte. Zudem reduzierte man auch die als bedrohlich wahrgenommene Urbanisierung, denn in Südafrikas Städten sollten nur so viele Schwarze arbeiten, wie für Industrie, Handel oder Gewerbe gebraucht wurden. Dafür erhielten sie temporäre Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, alle anderen wurden in territorial abgetrennte „Bantustans“ im Rahmen der langfristig angelegten, territorialen Rassentrennungspolitik verfrachtet und diesen zugeordnet. Es waren Enklaven innerhalb der Landesfläche Südafrikas, die ab 1976 sukzessive zu „Nationalstaaten“ aufgewertet wurden, was faktisch Ausbürgerungen der dortigen Bewohner_innen aus dem Staatsgebiet Südafrikas bedeutete (Marx 2006: 174f). Verstöße gegen die Passgesetze verfolgte der Apartheidapparat strafrechtlich; zwischen 1955 und 1975 betraf das zwischen 324.000 bis 381.000 Menschen jährlich (Unterhalter 1987: 145).

Auch afrikanische Arbeitskräfte aus den Nachbarländern, die ab Ende des 19. Jahrhunderts für die Schwerstarbeit in den Minen systematisch angeworben wurden, erhielten nur Zeitverträge und entsprechend terminierte Aufenthaltsrechte. Zuwiderhandlungen hatten oft gewaltsame Deportationen

1 „Schwarz“ wird in diesem Text groß geschrieben, um die Konstruiertheit dieser Farbzuweisung zu veranschaulichen, kolonialrassistische Hautfarbeneinteilungen abzulehnen und Selbstbezeichnungen zu illustrieren. Hinsichtlich der *Gender*-Schreibweise wird ein Maskulinum verwendet, wenn nur Männer gemeint sind.

zur Folge, wie später am Beispiel mosambikanischer Minenarbeiter veranschaulicht wird.

Restriktive Einwanderungsgesetze beschränkten aber nicht nur den Zuzug afrikanischer Migranten. Der *Immigration Regulation Act* von 1913 und der *Aliens Act* von 1937 sollten auch die Immigration von Jüdinnen und Juden aus dem Baltikum während dortiger Pogrome und aus Nazi-Deutschland sowie die Einwanderung von Inder_innen verhindern, die von anti-semitischen und rassistischen Siedlern, vor allem von weißen Buren, als Bedrohung der gesellschaftlichen und religiösen Ordnung wahrgenommen und abgelehnt wurde. Schon Ende des 19. Jahrhunderts drängten sie auf die Beschränkung indischer Vertragsarbeiter_innen, die für die Zuckerrohrproduktion in Natal angeworben worden waren – Schwerstarbeit, für die sich sonst keine Arbeitskräfte fanden. Zwischen 1859 und bis zum offiziellen Ende der Vertragsarbeit Anfang Juli 1911 gingen 152.184 Inder_innen in der Hafengstadt Durban am Indischen Ozean an Land (Bhana & Brain 1990: 28ff). Noch Ende des 19. Jahrhunderts wurden in Natal und im Transvaal Gesetze zur Beschränkung der Einwanderung aus Indien erlassen, zudem wurden indische Händler diskriminiert, u.a. mit dem Immigrationsgesetz von 1913. Etliche Händlerfamilien waren bereits ab Mitte des 19. Jahrhunderts im Rahmen transnationaler Handelsnetze in Südafrika tätig gewesen.

Durch die Apartheidgesetzgebung, konkret den *Group Areas Act* von 1950, wurden 366.664 Inder_innen in Südafrika mit der Trennung von Wohngebieten nach Hautfarbe und Herkunft konfrontiert. 40.067 wurden bis 1984 zwangsumgesiedelt, im gleichen Zeitraum waren auch 83.691 *Coloureds* von Zwangsumsiedlungen betroffen (Unterhalter 1987: 146). Indische Händler verloren ihre innerstädtischen Geschäftsräume und damit ihre wirtschaftliche Existenz; ihre Häuser und Grundstücke wurden enteignet. Wegen neuer Landgesetze wurden etliche Inder auch von eigenen kleinen Obstplantagen und Gemüsefeldern entschädigungslos vertrieben, diese Flächen hatten sie nach dem Ende der Vertragsarbeit erhalten und erfolgreich bepflanzt. In und um Durban lag die Grundversorgung mit frischen Nahrungsmitteln zum großen Teil in ihren Händen.

Rechtsradikale wie der rassistische Soziologieprofessor Geoffrey Cronjé hatten schon 1946 eine politische „Lösung des Inderproblems“ verlangt, dazu beschworen sie das Zerrbild einer Invasion von Indern. So schürte Cronjé die Panik in der weißen Mittel- und Unterschicht, Inder würden ihnen Jobs wegnehmen, obwohl diese Sorge wegen der gesetzlichen Bevorzugung weißer Angestellter und Arbeitskräfte völlig unbegründet war. Bis 1960 drohte das Apartheidregime Südafrikaner_innen indischer Herkunft immer wieder, sie

würden nach Indien deportiert, obwohl sie in zweiter oder dritter Generation in der Hafenmetropole Durban und deren Umgebung lebten und arbeiteten.

Mit massiver Diskriminierung waren auch chinesische Vertragsarbeiter konfrontiert, die unter Bezug auf die Arbeitserfordernisse im Bergbau nur allein – also ohne ihre Frauen und Familien – angeworben wurden. Wegen des Drucks durch weiße Minenarbeiter, die Lohndumping verhindern wollten und entsprechende politische Forderungen stellten, wurden 63.695 angeworbene Chinesen, die ab 1904 in den Minen am Witwatersrand mit extremer Ausbeutung und in den Männerwohnheimen mit viel Gewalt konfrontiert waren, nach Vertragsende wieder nach China zurückgeschickt (Kynoch 2005: 531ff). Ihre dortigen Schicksale und Lebensgeschichten sind ein Forschungsdesiderat. Die Lohnforderungen der südafrikanischen Minenarbeiter blieben trotz Rücksendung der Chinesen weitgehend unerfüllt. Minimale Löhne für sehr gefährliche Arbeit unter Tage betrafen vor allem Schwarze Wanderarbeiter.

Deportationen von Menschen aus Mosambik

Mit der sukzessiven Rückführung chinesischer Vertragsarbeiter stieg die Zahl der mosambikanischen Arbeiter. 1907 stellten sie 73.532 bzw. 69,37 % der Bergleute. Zu Beginn des 2. Weltkriegs waren es 84.335 bzw. 26,11 % aller Minenarbeiter und 1965 28,7 % (Newitt 1995: 496f). In den *Minencompounds* waren sie mit entwürdigenden Wohnbedingungen, massiver Ausbeutung und großen Gefahren wegen der schlechten technischen Ausstattung und Schutzmaßnahmen unter Tage konfrontiert. Mangels Einkommensalternativen und angesichts drohender Zwangsarbeit beispielsweise auf den Plantagen der portugiesischen Kolonialherren sahen sie sich jedoch gezwungen, in Südafrika nach Arbeit zu suchen. Etliche Mosambikaner blieben auch nach Abschluss eines Arbeitsvertrags als Migranten am Witwatersrand, um sich um einen weiteren Vertrag oder andere Tätigkeiten zu bewerben. Während der Zeit zwischen den Arbeitsverträgen hielten sie sich dort „illegal“ auf. Ihre Zahl wurde 1967 auf 300.000 geschätzt (Newitt 1995: 496ff). Ihnen drohten Deportationen durch die Sicherheitskräfte des Apartheidregimes. Diese orientierten sich an Dokumenten und physiognomischen Besonderheiten, wie Schmuck- und Impfnarben, was der rassistischen Willkür der weißen Polizisten Tür und Tor öffnete.

Nachdem 1964 der Unabhängigkeitskrieg der *Frente de Libertação de Moçambique* (FRELIMO) gegen die portugiesischen Kolonialherren begann, sank die Zahl der mosambikanischen Minenarbeiter in Südafrika wegen der kriegsbedingt eingeschränkten Rekrutierung drastisch. Auch als Mosambik

1975 politisch unabhängig geworden war, gab es keinen Anstieg, denn das fanatisch antikommunistische Apartheidregime wollte nicht mit der als marxistisch verpönten FRELIMO kooperieren. 1976 wurden nur noch 32.648 Mosambikaner neu angeworben und in den Folgejahren waren es ebenfalls um 32.000 (De Vletter 1998: 11f).

Von politische Veränderungen, wie dem Ende des Apartheidregimes, dem Verfall des Goldpreises auf dem Weltmarkt in den 1980er Jahren und Umstrukturierungen in südafrikanischen Gold- und Kohleminen sowie dem damit einhergehenden massiven Abbau von Arbeitsplätzen waren auch Mosambikaner betroffen. Zwischen 1987 und 1992 wurden insgesamt über 170.000 Minenarbeiter entlassen, davon waren über 50.000 ausländische Arbeitskräfte – ein Großteil kam aus Mosambik.

Die wenigen verbliebenen Bergarbeiter und auch die Entlassenen, die als Arbeitslose ihre Aufenthaltsrechte in Südafrika verloren und denen Deportationen drohten, standen weiterhin unter Druck, ihre Familien mit Geldsendungen zu versorgen, denn das Land befand sich seit 1976 in einem Bürgerkrieg – angezettelt von der *Resistência Nacional Moçambicana* (RENAMO). RENAMO-Rebellen, die vom Apartheidregime, Faschisten in Portugal, von Saudi-Arabien, von fundamentalistischen Kirchen in den USA und rechtskonservativen Kreisen aus Deutschland unterstützt wurden, kämpften gegen die FRELIMO-Regierung (Nesbitt 1988: 111ff). Zu den häufig angewandten und gefürchteten Taktiken der RENAMO gehörten Vergewaltigungen und Morde an Zivilisten_innen. Über vier Millionen Menschen waren während des Bürgerkriegs in Mosambik landesintern auf der Flucht und über 1,5 Millionen kamen als Flüchtlinge in die Nachbarländer Südafrika, Simbabwe, Malawi und Tansania (Newitt 1995: 498f). In Südafrika suchten schätzungsweise 350.000 Menschen aus Mosambik während der langen Kriegsjahre Schutz, dazu zählten Ehefrauen von Minenarbeitern.

Da das Apartheidregime weder die internationale Flüchtlingskonvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1976 noch das Flüchtlingsabkommen der *Organisation Afrikanischer Einheit* (*Organisation of African Unity* – OAU) von 1969 unterzeichnet hatte, erkannte es die Geflohenen offiziell nicht als Flüchtlinge an. Zudem verwehrte es dem internationalen Flüchtlingshilfswerks UNHCR den Zugang und somit die Versorgung der Geflohenen mit humanitärer Hilfe. 1985 bezifferte das damalige Innenministerium die Flüchtlinge aus Mosambik auf 63.000 und ließ monatlich 1.500 deportieren. Alle anderen zwang es in *homelands* nahe der mosambikanischen Grenze, obwohl diese Gebiete bereits überbevölkert und infrastrukturell miserabel ausgestattet waren (Polzer Ngwato 2012: 561ff). Während die politischen Verantwortlichen in KwaZulu die Geflohenen abwiesen, nahmen

chiefs von Gazankulu und KaNgwane, die teilweise selbst erst in den 1970er Jahren dorthin zwangsumgesiedelt worden waren, viele Schutzsuchende auf. Sie beriefen sich auf die grenzübergreifende, verbindende Geschichte von Bevölkerungsgruppen wie der Shangaan.

So durften mindestens 37.000 in Gazankulu siedeln, allerdings hatten die informellen Unterkünfte der Mosambikaner_innen eine noch schlechtere sanitäre Ausstattung als die Wohngebiete der *Homeland*-Bewohner_innen. Verstärkte Ressourcenprobleme und hohe Arbeitslosigkeit führten zu Misstrauen und sozialen Konflikten; auch in den Flüchtlingsfamilien eskalierten Spannungen, weil die Männer die von ihnen erwarteten Versorgungsleistungen nicht erbringen konnten. Angesichts der großen Konkurrenz war es sogar schwierig, z.B. als Saisonarbeiter oder Tagelöhner auf Farmen in Südafrika zu arbeiten, wenngleich sie als rechtlose „Illegale“ nur minimalen Lohn erhielten (Polzer Ngwato 2012: 570f). Auch geflohene Mosambikanerinnen, die sich auf den Farmen verdingten, wurden ausgebeutet. Die weißen Farmer mussten nicht mit Strafen rechnen, wenn sie Flüchtlinge beschäftigten, die kein Aufenthaltsrecht in Südafrika hatten. Vielmehr schufen sie eine Grauzone eigennütziger Auslegung von Sonderregeln bzw. angeblicher Legalität, die korrupte Polizisten tolerierten.

Rückführung mosambikanischer Flüchtlinge und Wanderarbeiter

Nach dem Friedensschluss in Mosambik vom Oktober 1992 wollte der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge Mosambikaner_innen aus Südafrika repatriieren. Als Rechtsbasis galt eine Übereinkunft zwischen der südafrikanischen und der mosambikanischen Regierung. Von geschätzten 120.000 Kriegsflüchtlings nahmen nur ca. 31.000 das Rückkehrangebot an, etwa 35.000 kehrten eigenverantwortlich in ihre Herkunftsgebiete zurück (Crush & Williams 2001: 5). Wegen der zerstörten Infrastruktur und mangelnder Existenzmöglichkeiten kamen etliche jedoch nach kurzer Zeit wieder nach Südafrika, allerdings hatten sie dann kein Aufenthaltsrecht und mussten mit Abschiebungen rechnen.

1993 deportierte die südafrikanische Polizei 80.926 Mosambikaner_innen. 1995 stieg ihre Zahl auf 131.689 und 1996 auf 157.425; 1997 waren es abermals über 150.000 (Polzer Ngwato 2011: 33). Gesetzliche Basis für die Deportationen war der *Aliens Control Act* von 1991, eines der letzten Gesetze, das die Apartheidregierung verabschiedet hatte und das unter dem von Mangosutho Buthelezi zwischen 1994 und 2004 geführten Innenministerium dennoch jahrelang weiter galt. Weder Buthelezi noch andere

Minister, die während der auf „Nation Building“ setzenden Regierungszeit Mandelas und der Einheitsregierung unter dem *African National Congress* (ANC) 1994 ins Kabinett geholt wurden, nahmen Anstoß daran, dass der *Aliens Control Act* von 1991 auf dem *Aliens Act* von 1937 und dem *Immigration Regulation Act* von 1913 basierte (Peberdy 2009). Das Gesetz von 1991 führte die exkludierende Apartheidideologie fort und baute auf strenge Grenzkontrollen zur Verhinderung „illegaler“ Migration. Ausländer_innen ohne entsprechende Papiere wurden zu rechtlosen „Illegalen“ erklärt. Staatlichen Sicherheitskräften wurde genehmigt, Menschen ohne Aufenthaltsrecht zu verhaften, für unbestimmte Zeit in Abschiebehaft zu sperren und zu deportieren (SAHRC 1999: 48).

Gesetzliche Ergänzungen im Jahr 1995 brachten kaum Verbesserungen, sie reduzierten zwar die Frist in Abschiebehaft auf dreißig Tage, ermöglichten aber deren Verlängerung und ließen die Haftbedingungen – etwa den Schutz vor verbreiteten Einschüchterungen und Gewalt durch das Gefängnispersonal – außer Acht. Die vom Apartheidregime errichteten Grenzposten und -zäune blieben bestehen. Grenzsoldaten bzw. Polizisten betrachteten weiterhin die Physiognomie, etwa die Hautfarbe, Impf- und Schmucknarben, um Personen in institutionell etablierter, rassistischer und xenophober Manier als unerwünschte Ausländer_innen zu klassifizieren und ggf. zu deportieren. Körperliche Gewalt und der Einsatz aggressiver Schäferhunde bei Polizeiaktionen gegen „Illegale“ führten zu zahllosen schweren Körperverletzungen (Crush 1999: 5).

Buthelezi betonte beispielsweise in einer Grundsatzrede zur Migration 1997, die Barrieren, für diejenigen, die Südafrikas Grenzen überschreiten wollten, müssten hoch gelegt werden. Es handelte sich also bei der Fortsetzung eines restriktiven Grenzregimes um das Zusammenwirken von politischer Agitation und institutionalisierten Strukturen, wobei Abschiebungen weiterhin eine Schlüsselfunktion hatten (Peberdy 2009: 152). Sie ermöglichten dem Innenminister keineswegs nur in seiner Herkunftsprovinz KwaZulu-Natal ein hartes Vorgehen gegen mosambikanische Flüchtlinge und Wanderarbeiter, die er im Rahmen seiner eigenen Klientelpolitik als Konkurrenten gegenüber seinen dortigen Unterstützer_innen betrachtete.

Buthelezi, der bereits während der Apartheid auch aufgrund seiner verwandtschaftlichen Nähe zum Zulu-König aggressiv die Interessen der zulu-sprachigen Bevölkerung vertreten hatte, wurde nachgesagt, gegen den damaligen Präsidenten Nelson Mandela zu arbeiten, der eher eine Integrationsstrategie befürwortet hatte und Geflohene aus Mosambik mit Bleiberecht demnach als potenzielle Wähler_innen der Regierungspartei ANC wahrgenommen habe (Steinberg 2005: 16). Indem Buthelezi aber eine auf Exklusion

abzielende Politik eigenmächtig propagierte und Behördenmitarbeiter aus dem alten Apparat Abschiebepraktiken unter neuen Vorzeichen fortführen ließ, schuf er eine neue Basis für xenophobe Ressentiments. Anstatt der verbreiteten Korruption in seiner Behörde Einhalt zu gebieten, setzte Buthelezi auf Massendeportationen „illegaler Ausländer“. Namhafte Kabinettsmitglieder, wie der damals amtierende Verteidigungsminister Joe Modise und der frühere Polizeikommissar Jackie Selebi, begrüßten und unterstützten das ausdrücklich. Sie warnten in Reden unablässig, „illegale *Aliens*“ trieben die Kriminalität hoch und schädeten der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, deshalb seien verstärkte Abschiebungen und polizeiliche Kontrollen sowie restriktive Gesetzesgrundlagen notwendig. Vor allem Buthelezi bediente sich einer xenophoben Sprache, so unterstrich er die Notwendigkeit, die „Überflutung“ stoppen zu müssen, wenn er propagierte, es handele sich um über 600.000 Mosambikaner, die sechs Millionen oder gar zwölf Millionen Verwandte mitbringen würden. Wie überzogen dies war, wurde klar, als 1995 Mosambikaner_innen die rechtliche Möglichkeit erhielten, ihren Aufenthaltsstatus in Südafrika zu legalisieren; von 146.657 Anträgen wurden 85.520 bewilligt (Polzer Ngwato 2011: 164). Inwieweit Anträge aus Behördenwillkür oder wegen xenophober Ressentiments abgelehnt wurden, bleibt fraglich.

Eine zweite Gelegenheit gab es 1999 mit dem Inkrafttreten eines Flüchtlingsabkommens der Wirtschafts- und Entwicklungsgemeinschaft im südlichen Afrika (*Southern African Development Community* – SADC). 82.969 von 130.748 mosambikanischen Antragsteller_innen waren erfolgreich (Peberdy 2009: 157). Jedoch erschwerten eine kurze Antragsfrist und komplizierte Prozeduren, Sprach- und Informationsprobleme sowie überforderte Behördenmitarbeiter_innen die Antragstellung und -bewilligung. Da zahlreiche mosambikanische Bürgerkriegsflüchtlinge nicht nachweisen konnten, wann genau die Apartheidbürokraten sie den früheren *homelands* zugewiesen hatten, wurden ihre Anträge abgelehnt (Crush & Williams 2001: 8f). Zudem informierten etliche weiße Farmer mosambikanische Flüchtlinge, die sie als billige Arbeitskräfte ausbeuteten, nicht über die mögliche Legalisierung des Aufenthaltsstatus. Sie blieben also weiter als „Illegale“ im Land; ihnen drohten Deportationen, wenn die Farmer mit ihren Arbeitsleistungen unzufrieden waren und sie von den Farmen verjagten (HRW 1998: 3ff).

1995 ermöglichte die Regierung unter Nelson Mandela auch ausländischen Wanderarbeitern, ihr temporäres Aufenthaltsrecht zu entfristen – vorausgesetzt, sie hatten mindestens seit 1986 in Südafrika gearbeitet. 23.806 der 74.380 mosambikanischen Wanderarbeiter waren antragsberechtigt, 9.159 stellten einen Antrag (Polzer Ngwato 2011: 42). Es waren vor

allem Männer, die nach jahrzehntelanger Arbeit in Südafrikas Minen ihre Rentenansprüche nicht verlieren wollten. 2004 erreichten Mosambikaner, deren Aufenthaltsstatus legalisiert worden war, mit einer Klage vor dem südafrikanischen Verfassungsgericht, dass sie staatliche Sozialleistungen beanspruchen konnten. Doch Behördenwillkür bereitete ihnen nach wie vor Probleme (Crush & Williams 2001: 9f).

Diejenigen, die keinen Antrag auf Entfristung ihres Aufenthaltsrechts in Südafrika stellten, fühlten sich in ihren Herkunftsgemeinden weiterhin verwurzelt. Einige befürchteten auch, ihre Investitionen in den dortigen Hausbau oder die Landwirtschaft und Infrastruktur durch den neuen Rechtsstatus zu verlieren (De Vletter 1998: 16ff).

Dazu kam folgendes Problem: 1997 waren 55.879 Mosambikaner in Südafrikas Minen tätig und 2006 nur noch 46.707. Obwohl sie erfahrene Arbeiter waren, erschwerten zahlreiche Subunternehmen mit massivem Lohndumping ihre Arbeitsoptionen. Zeitgleich beeinträchtigten HIV und AIDS das Leben der Männer und ihrer Familien, denn die meisten HIV-positiven Arbeiter wurden einfach ohne weitere Aufklärung oder medizinische Versorgung entlassen und nach Mosambik zurückgeschickt; zwischen 2000 und 2004 starben dort mindestens 2500 von ihnen an AIDS (Muanomoha 2008: 194).

Dieses Vorgehen reihte sich ein in die Exterritorialisierung von Problemen und Menschen, die von südafrikanischen Machthabern als Problemgruppen stigmatisiert, ausgegrenzt und angefeindet wurden. Bereits 1988 schob das Apartheidregime 101 HIV-positive Minenarbeiter aus Malawi in deren Herkunftsland ab und verlangte Tests von neu Rekrutierten (Chirwa 1995: 120ff). In der Zeit griff eine Panik über die Ausbreitung von HIV-Infektionen durch „Aliens“ um sich. Regierende sahen die südafrikanische Nation von einer „Verseuchung bedroht“, der durch strengere Gesetze wie den *Aliens Control Act* von 1991 Einhalt geboten werden sollte. Es ist nicht dokumentiert, wie viele HIV-positive mosambikanische Wanderarbeiter damals ausgewiesen wurden.

2002 wurde der *Immigration Act* verabschiedet und 2004 der *Immigration Amendment Act*, weitere Aktualisierungen gab es 2011 und 2017. Diese gesetzlichen Neuerungen sollten den *Aliens Control Act* von 1991 ablösen, die Verfassungsmäßigkeit gewährleisten und die Einwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte in ökonomisch wichtigen Berufsfeldern erleichtern. Dem waren unterschiedliche Gesetzesentwürfe vorausgegangen: Während das 1997 veröffentlichte *Green Paper* zur Migration, an dessen Ausarbeitung Jurist_innen und Nichtregierungsorganisationen mitgewirkt hatten, grundlegende Menschenrechte integrierte, vernachlässigte das vom Innenministerium unter Mangosutho Buthelezi formulierte *White Paper* 1999

diese. Es setzte darauf, die Zuwanderung von Menschen aus afrikanischen Ländern zu stoppen und schloss gering qualifizierte aus, die mit den während der Apartheid schlecht ausgebildeten Schwarzen Südafrikaner_innen, etwa aus der zahlenmäßig dominierenden, zulu-sprachigen Bevölkerung, um die vergleichsweise wenigen Jobs und Einkommensmöglichkeiten konkurrierten. Gleichzeitig deportierten die staatlichen Sicherheitskräfte – teils gewaltsam – weiterhin zahlreiche „illegale“ Migrant_innen, unter anderem aus Mosambik (Peberdy 2009: 150ff).

Xenophobie

Xenophobe Gewalt von Polizisten ist in Südafrika seit Jahrzehnten verbreitet. Am 18. Mai 2008 wurde Ernesto Alfabeto Nhamuave, ein junger mosambikanischer Maurer im *squattercamp* Ramaphosa, in Ekurhuleni nahe Johannesburg von Unbekannten brutal misshandelt, mit brennbarer Flüssigkeit übergossen und angezündet. Er verbrannte vor den Augen von Journalisten und Polizisten, die ihn zu retten versuchten. Die Täterfahndung verlief ins Leere, niemand wurde verhaftet oder verurteilt. 2008 wurden 23 Mosambikaner_innen im Kontext xenophober Gewalt umgebracht, insgesamt waren es laut offizieller Daten 67 Tote. Nur in 33 Fällen wurde wegen Mordes ermittelt. Etwa 150.000 Menschen – nicht nur Migrant_innen aus afrikanischen Ländern, sondern auch südafrikanische Staatsbürger_innen – wurden gewaltsam vertrieben, wobei etliche verletzt wurden. Viele flohen auch aus Todesangst; 15.000 kehrten nach Mosambik zurück (CoRMSA 2008: 40; SAHRC 2010: 21ff).

In den Folgejahren gab es immer wieder tödliche Gewaltübergriffe. Mosambikaner_innen und Einwanderer_innen aus anderen afrikanischen Ländern wurden als unliebsame Konkurrenz beim Zugang zu umkämpften infrastrukturellen Ressourcen wahrgenommen. Im politischen und medialen Diskurs wurden sie zu Sündenböcken für lokale Strukturprobleme im Wohnungs-, Bildungs- und Gesundheitssektor. Zeitlicher Kontext war der Zuzug zahlreicher südafrikanischer und eingewanderter Migrant_innen in die Metropolen, wo Wohnungsnot, massive Arbeitslosigkeit, Konkurrenz um Jobs im formellen Sektor und um den Zugang zu informellen Einkommensmöglichkeiten, Korruption in der Verwaltung und Polizei sowie ungebremsete Kriminalität den Alltag erschwerten. Diese sich wechselseitig verstärkenden Ursachen für die xenophobe Gewalt wurden nicht überwunden (Segatti & Landau 2011).

Vielmehr boten der ab 1999 propagierte neo-traditionalistische Kulturnationalismus und der politisch-ökonomische Führungsanspruch Südafrikas auf

dem Kontinent unter dem damaligen Präsidenten Thabo Mbeki die ideologischen Grundlagen für ausländerfeindliche Gewalt. Wenngleich Mbeki von einer afrikanischen Renaissance und einer neuen Wirtschaftspartnerschaft sprach, verband er damit nicht nur die wirtschaftliche Vorreiterrolle seines Landes. Seine Superioritätsvorstellungen gegenüber anderen afrikanischen Staaten verstärkten den Nährboden für Xenophobie (Crush 2008: 8).

Entgegen Mbekis *ubuntu*-Bekennnissen – also der Idealisierung afrikanischer Mitmenschlichkeit, die er vor allem für Südafrikaner_innen beanspruchte –, ließ er 2007 über 312.733 afrikanische Ausländer_innen als „Illegale“ abschieben und beförderte damit Südafrika zum weltweiten Spitzenreiter bei Deportationen. 2006 wurden unter Mbeki 266.067 afrikanische Ausländer_innen deportiert und 2008 waren es 280.837 (Solidarity Peace Trust & PASSOP 2012: 11). Pro Jahr waren das nahezu doppelt so viele Abschiebungen wie unter der Mandela-Regierung; Deportationen von Menschen aus afrikanischen Nachbarländern wurden während der Mbeki-Präsidentschaft zum wichtigsten Instrument der Migrationspolitik, die auf umfassende Beschränkung „illegaler“ Einwanderung von Afrikaner_innen setzte. All dies stand im Widerspruch zu Mbekis Rede („I am an African“) anlässlich der Verabschiedung der neuen Verfassung am 8. Mai 1996 – damals war er noch Vizepräsident. Für die von Deportationen betroffenen Menschen blieben das Ethos ebenso wie die *ubuntu*-Propagierungen Leerformeln.

Auch zu den xenophoben Gewalteskalationen im Mai 2008 äußerte sich Mbeki erst nach Tagen und nur verhalten, wobei er die multidimensionalen Strukturprobleme auf Straftaten einzelner Krimineller reduzierte. So genannte „Illegale“ wurden weiter mit Kriminalität in Verbindung gebracht, während beispielsweise gegenüber Dieben und Vergewaltigern mit südafrikanischen Ausweisdokumenten vielerorts Straflosigkeit herrschte, was südafrikanische Frauen- und Menschenrechtsorganisationen kritisierten (Crush 2008: 9ff). Mbeki bezweifelte sogar die hohen Raten an Schwerkverbrechen in den jährlichen Kriminalstatistiken. Diese gegensätzlichen Vorgehensweisen wurden während der Amtszeit von Ex-Präsident Jacob Zuma zwischen 2009 und 2018 verstärkt, als xenophobe Gewalt wiederholt eskalierte, worauf die Polizei mehrfach mit Massendeportationen von Migranten_innen reagierte. Währenddessen mussten die xenophoben Gewalttäter nicht mit polizeilichen oder strafrechtlichen Ermittlungen rechnen.

Am 27. Februar 2013 banden acht Polizisten in Daveyton, Ekurhuleni, Gauteng, den 27-jährigen Mosambikaner Mido Macia, einen Minibus-Taxifahrer, hinter ein Polizeifahrzeug und schleiften ihn eine Straße entlang. Nach Misshandlungen in einer Polizeizelle starb er an seinen Kopfverletzungen

(Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 984). Dieser Fall ist beispielhaft dafür, dass viele Polizisten, die aus dem Apartheidapparat übernommen wurden, sich weiterhin xenophob gegen Mosambikaner_innen verhielten. Nur einzelne wurden dafür zur Rechenschaft gezogen, was namhafte südafrikanische Migrationsforscher und politische Kommentatoren in elektronischen Medien wie *Daily Maverick* wiederholt dokumentierten und kritisierten.

Im März 2015 mobilisierte eine Rede des Zulukönigs Goodwill Zwelithini, in der er gegen Ausländer aus afrikanischen Ländern hetzte, xenophobe Gewaltakteure. Er führte ausländerfeindliche Äußerungen seines Onkels, des langjährigen früheren Innenministers und Inkatha-Parteichefs, Mangosuthu Buthelezi, unter neuen Vorzeichen fort. Am 18. April 2015 wurde Emmanuel Sithole, ein mosambikanischer Straßenhändler, im Township Alexandra in Johannesburg erstochen. In den darauffolgenden Tagen wurden drei weitere Mosambikaner umgebracht, abermals wurden zahlreiche Migrant_innen verletzt und vertrieben. Nur wenige Täter wurden gefasst und verurteilt.

2015/2016 wurde die Zahl der nach Mosambik Deportierten auf über 11.000 geschätzt, 3.691 allein im Rahmen der so genannten „Operation Fiela“, einer großangelegten Polizeirazzia, die in Reaktion auf xenophobe Gewalt stattfand und offiziell der Verbrechensbekämpfung dienen sollte (Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 991ff). Jedoch nahm die Polizei weniger die eigentlichen Gewalttäter, sondern vielmehr afrikanische Migrant_innen (mit und ohne Papiere) ins Visier; über 41.000 wurden verhaftet und größtenteils abgeschoben. In Mosambik versuchten viele Deportierte, mit Tätigkeiten im informellen Sektor zu überleben, etwa mit Kleinhandel. Manche reisten für den Wareneinkauf auch wieder nach Südafrika. Die mosambikanische Regierung ließ sie weitgehend gewähren, da sie zur Existenzsicherung ihrer Herkunftsfamilien beitrugen. Zudem behandelte Südafrika die Regierenden im östlichen Nachbarland in vielen wirtschaftlichen und politischen Bereichen keineswegs als gleichberechtigten Partner, obwohl regionale Abkommen dies verlangten.

2015 wurde die Zahl mosambikanischer Migrant_innen in Südafrika auf 222.928 beziffert (Crush, Dodson u.a. 2017: 9). Das ein Jahr zuvor von der SADC verabschiedete *Regional Labour Migration Policy Framework* sollte dazu beitragen, grundlegende Menschen- und Arbeitsrechte grenzüberschreitender Migrant_innen einzuhalten; zumal der freie Austausch von Menschen, Arbeit, Dienstleistungen, Kapital und Gütern zu den 1992 vertraglich geregelten Gründungszielen der SADC zählte. Inwieweit die südafrikanische Regierung gewillt ist, diese Ziele umzusetzen, ist angesichts der immer wieder durchgeführten Deportationen zweifelhaft, da der *Immigration Act* von 2011 auf nationale Sicherheit, Durchsetzung souveräner Interessen,

Grenzkontrollen und Verschärfungen im Zugang zu Asyl fokussiert (Segatti & Landau 2011).

Migrant_innen und Flüchtlinge aus Simbabwe

Vom repressiven Grenzregime Südafrikas und den damit verbundenen Deportationen sind vor allem auch Simbabwe_innen betroffen, die aus wirtschaftlichen Gründen und als politisch Verfolgte im südlichen Nachbarland neue Existenzmöglichkeiten und Schutz suchen, wobei etliche schon in ihrem eigenen Heimatland Vertreibungen durch staatliche Sicherheitskräfte erdulden mussten. In Folge des von internationalen Kreditgebern oktroyierten und von der simbabwischen Regierung unter Robert Mugabe schließlich akzeptierten wirtschaftlichen Strukturanpassungsprogramms gab es in den 1990er Jahren eine große Entlassungswelle in staatlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft des Landes. Folglich versuchten immer mehr Simbabwe_innen, durch grenzübergreifenden Kleinhandel oder Arbeit in Südafrika ihre familiäre Existenz zu sichern. Während ihrer dortigen Aufenthalte wurden viele Opfer polizeilicher Willkür und deportiert. 1994 waren es 12.931; im gleichen Jahr wurden insgesamt 90.682 afrikanische Ausländer_innen deportiert. 1997 war die Zahl der deportierten Simbabwe_innen bereits auf 21.673 gestiegen, insgesamt waren in dem Jahr 176.349 Menschen von Deportationen betroffen (Crush u.a. 2012: 12ff).

Auslöser des wirtschaftlichen Niedergangs in Simbabwe ab dem Jahr 2000, der einen Massenexodus zur Folge hatte, waren unter anderem die von Regierenden und ranghohen Vertretern des Sicherheitsapparats lancierten, illegalen Enteignungen von über 4000 weißen Großfarmern. Die Farmokkupanten vertrieben ca. 150.000 bis 200.000 Schwarze Farmarbeiter_innen und deren Familien, die von der Patronagemaschinerie der Regierungspartei ZANU-PF während der partiellen Landumverteilung ausgeschlossen wurden. Elitenvertreter eigneten sich die besten Farmen an, ließen sie aber weitgehend verfallen; deshalb war die Grundversorgung der simbabwischen Bevölkerung nicht mehr gewährleistet (Shumba 2018: 77ff). Umso wichtiger wurden Geld- und Nahrungsmittelsendungen von Migrant_innen und Geflohenen, die so weit wie möglich Familienmitglieder und nahe Verwandte in ihren Herkunftsgebieten unterstützten. Das war vor allem für Menschen überlebenswichtig, denen unterstellt wurde, der Opposition anzugehören. Handlanger der Regierung, die für die Verteilung zuständig waren, verweigerten ihnen deswegen den Zugang zu internationaler Nahrungsmittelhilfe, wemgleich das gegen internationales Recht verstieß.

Zur Flucht nach Südafrika trug auch die *Operation Murambatsvina* („den Dreck wegkehren“) im Jahr 2005 bei. Damals zerstörten simbabwische Sicherheitskräfte im Regierungsauftrag in großem Stil informelle Siedlungen, Handwerksbetriebe und Marktstände von Kleinhändler_innen in Harare und anderen Großstädten des Landes. Etwa 650.000 bis 700.000 Menschen verloren ihre Unterkünfte und Existenzgrundlagen. Vielen war – beispielsweise als Farmarbeiter_innen – schon andernorts die Einkommensbasis entzogen worden, nun wurden sie erneut landesintern vertrieben (Tibajjuka 2005: 7ff). Sie waren von der ZANU-PF-Regierung unter Generalverdacht gestellt worden, bei den Parlamentswahlen 2005 die Opposition gewählt zu haben. Etliche mussten nach Südafrika fliehen.

Im Kontext von Wahlen wurden beispielsweise auch Lehrer_innen, denen oft willkürlich eine Nähe zur Opposition unterstellt wurde, von paramilitärischen jugendlichen Schlägergruppen gewaltsam bedroht. Diese waren zuvor in Speziallagern von Vertretern des staatlichen Sicherheitsapparats gedrillt worden (Scarnecchia 2006: 228). Laut simbabwischer Lehrgewerkschaft flohen bis 2013 ca. 40.000 simbabwische Lehrkräfte nach Südafrika, knapp die Hälfte wurde dort im Schuldienst tätig und half somit, den chronischen Lehrermangel zu reduzieren.

Exzessive politisch motivierte Gewalt veranlasste auch Simbabwer_innen anderer Berufsgruppen, ihr Land zu verlassen. Zwischen 2001 und 2008 registrierte das *Zimbabwe Human Rights NGO Forum* 224 politisch motivierte Morde, 4.493 Folterungen und 4.659 schwere Körperverletzungen (Crush u.a. 2012: 14). Mitglieder und Wähler_innen der Oppositionspartei *Movement for Democratic Change* (MDC) wurden zudem Opfer systematischer sexualisierter Gewalt, zahlreiche sahen sich zur Flucht nach Südafrika gezwungen.

Simbabwer_innen zwischen Asyl, Arbeitsrecht und Abschiebungen

2009 – nach abermals gewaltsam verlaufenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2008 in Simbabwe – beantragten 149.453 politisch Verfolgte in Südafrika Asyl, 200 Anträge wurden bewilligt, 15.370 abgelehnt, alle anderen blieben oft jahrelang unbearbeitet. Mitte 2015 stellten 17.785 Simbabwer_innen neue Asylanträge, kein einziger wurde bewilligt. 17.203 wurden abgelehnt, die restlichen warteten auf eine Bearbeitung (Crush, Dodson u.a. 2017: 19).

Dies war für die Antragsteller_innen in vieler Hinsicht problematisch, da sie damit keinen legalen Aufenthaltsstatus in Südafrika nachweisen konnten.

Sie waren der Behörden- und Polizeiwillkür ausgeliefert und mussten jederzeit damit rechnen, deportiert zu werden. So erwies sich für simbabwische Asylbewerber_innen in Südafrika die Umsetzung des dortigen *Refugee Act* von 1998 als Fallstrick. Dieses Gesetz trat im Jahr 2000 in Kraft und wurde 2008 sowie 2016 aktualisiert. Seiner Verwirklichung stehen jedoch institutionelle und personelle Probleme entgegen: Missmanagement, massive Korruption sowie schlecht ausgebildetes Personal. Das wirkte sich auf die pauschale Kategorisierung von Ausländer_innen ohne Papiere als „Illegale“ aus – eine Negativzuschreibung, bei der die Assoziation mit Kriminalität vielfach mitschwang. Diese wiederum wurde von der Polizei bei Razzien wie ein Freibrief für Abschiebungen als wirkungsvolle Maßnahme zur Kriminalitätsbekämpfung interpretiert (Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 983ff).

Die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Situation simbabwischer Migrant_innen in Südafrika gestaltete sich folgendermaßen: Die Erteilung des temporären Aufenthaltsrechts für simbabwische Arbeitnehmer_innen durchlief mehrere Phasen: Anfang April 2009 gab das südafrikanische Innenministerium bekannt, Simbabwer_innen, die einen gültigen Pass und eine Arbeitsbescheinigung ihres südafrikanischen Arbeitgebers vorweisen könnten, würde eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Damit könnten sie legal in Südafrika wohnen und arbeiten (CoRMSA 2008: 56ff). 294.511 Simbabwer_innen stellten einen Antrag, 51.780 wurden abgelehnt, 242.731 bewilligt. Teils kursieren auch höhere Bewilligungszahlen. Die Bewilligungen waren zunächst für ein bzw. zwei Jahre gültig, konnten dann – unter neuen Vorgaben – bis 2014 und schließlich bis Ende 2017 erneuert werden, was über 200.000 Simbabwer_innen in Anspruch nahmen. Angesichts der zunächst auf über eine Million geschätzten simbabwischen Staatsbürger_innen in Südafrika war diese Zahl jedoch gering; hinderlich waren Desinformation, Misstrauen gegenüber den überforderten Behörden und im Lauf der Jahre wiederholt geänderten Antragskriterien (Amit 2011: 7ff). Derzeit ist das *Zimbabwe Exemption Permit* in Kraft, das bis 31. Dezember 2021 gelten soll und das Aufenthalts- und Arbeitsrecht von Simbabwer_innen in Südafrika sowie ihren Zugang zu staatlichen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen regeln will. Die Erstellung der beantragten Dokumente, ohne die Deportationen drohten, ging schleppend voran.

Besonders problematisch ist die Situation simbabwischer Farmarbeiter_innen, die mit ihren Familien bereits in ihrem Heimatland von illegalen Farmbesetzern ab dem Jahr 2000 gewaltsam vertrieben worden waren. In der agrarisch geprägten Limpopo-Provinz, die an Simbabwe grenzt, fand ein Teil dieser Arbeiter einen neuen Job. Faktisch wurden sie den südafrikanischen Arbeitskräften untergeordnet und extrem ausgebeutet, denn Mindestlöhne

gelten für sie nicht. Durch ihre Anstellung (oftmals ohne Papiere) verstärkten die Farmer die strukturelle Konkurrenz zwischen simbabwischen und südafrikanischen Farmarbeitern, wobei erstgenannte bei Konflikten mit Abschiebungen rechnen müssen. Frauen wurden unter Bezug auf selektive, gender-spezifische Rollenmuster zumeist nur als schlecht entlohnte Saisonarbeiterinnen und Tagelöhnerinnen beschäftigt (Rutherford 2010: 244ff).

Ungleichheiten und Ausbeutungsstrukturen führten in anderen Agrarregionen zu Gewalteskalationen, beispielsweise wurden Mitte November 2009 in De Doorns im *Western Cape* über 3000 simbabwische Farmarbeiter_innen von arbeitslosen südafrikanischen Bewohnern einer informellen Siedlung angegriffen und vertrieben. Einige der Vertriebenen waren trotz ihrer agrartechnischen Kenntnisse von Farmbesetzern ab 2000 gewaltsam verjagt worden, anschließend mangels Alternativen nach Südafrika migriert; schließlich fanden sie in De Doorns Arbeit und Einkommen. Hier hatten zahlreiche konkurrierende Arbeitsvermittler Spannungen erzeugt, da sie Arbeitsrechte missachteten, die für Südafrikaner_innen geltenden Mindestlöhne unterboten und bevorzugt Simbabwer_innen anwarben. Das geschah auf Kosten und zum Nachteil der lokalen verarmten Arbeitssuchenden, die in der infrastrukturell miserabel ausgestatteten Siedlung mit großer Bewohnerdichte und starkem Zuzug tägliche Existenzprobleme bewältigen mussten. Die örtliche Polizei stoppte die Angreifer nicht.

Derartige Probleme beschränken sich keineswegs auf den arbeitsintensiven und exportorientierten Wein- oder Obstanbau. Denn simbabwische Kleinhändler_innen, etwa in den Metropolen Johannesburg und Kapstadt, sind seit Jahren von Diebstahl, Raub und xenophoben Angriffen betroffen. Die Polizei – so lautet eine verbreitete Erfahrung – trug bislang nicht zur Verbrechensbekämpfung bei, im Gegenteil: Zu den Tätern bzw. Hintermännern zählten neben Kriminellen vor allem lokale Konkurrenten im umkämpften Kleinhandel. Nicht wenige erhielten Unterstützung von korrupten Polizisten, die Straßenhändler_innen aus Simbabwe wiederholt und bis heute mit Deportationen drohen.

Die im Kontext der mosambikanischen Migrant_innen beschriebenen ausländerfeindlichen Gewaltexzesse 2008 waren keine isolierten Ereignisse, zwischen 2005 und 2014 fanden mindestens 200 gewaltsame Übergriffe, u.a. auf Simbabwer_innen, in *townships* und *squattercamps* statt. Viele wurden polizeilich nicht geahndet, obwohl es Tote, Verletzte, umfangreiche Plünderungen und Vertreibungen gab. Bereits im Jahr 2000 wurde eine spektakuläre Polizeirazzia durchgeführt, die „Operation Crack Down“; auch damals hatte die vordergründige Suche nach Kriminellen zahlreiche Inhaftierungen „illegaler“ Ausländer_innen und deren Deportation zur Folge.

Die Zahl der Abschiebungen stieg stetig: 2004 wurden 45.000 Simbabwe_innen deportiert und 2005 97.433. 2006 waren es 109.532 und 2008 laut der *Internationalen Organisation für Migration* (IOM) ebenfalls weit über 100.000. Zwischen Oktober 2011 und August 2012 wurden 32.000 und 2013 zwischen Januar und März 11.133 Simbabwe_innen abgeschoben. Laut Medienberichten und unter Berufung auf Polizeiangaben wurden im weiteren Jahresverlauf 2013 täglich zwischen 200 und 300 Simbabwe_innen des Landes verwiesen (Crush, Tawodzera u.a. 2017: 66f). Von Abschiebung waren nicht nur Migrant_innen, sondern auch simbabwische Asylantragsteller_innen betroffen, obwohl das gegen das Asylrecht verstieß. Ihre Deportationen waren Ausdruck der grassierenden Willkür und Korruption der überforderten Behördenmitarbeiter_innen sowie des schlecht ausgebildeten Sicherheitspersonals.

Die xenophobe Gewalt 2015 ging mit der „Operation Fiela“ zur Verbrechensbekämpfung einher, 3.051 Simbabwe_innen wurden deportiert. Vor allem das Deportationszentrum *Lindela Repatriation Centre* – teilweise auch als *Lindela Repatriation Facility bezeichnet* – in Krugersdorp nahe Johannesburg bzw. Pretoria ist seit langem berüchtigt (SAHRC 1999: 4ff; Solidarity Peace Trust & PASSOP 2012: 29ff). Dieses 1996 auf dem Gelände eines ehemaligen Wanderarbeiterwohnheims eingerichtete und privatwirtschaftlich geführte Abschiebegefängnis kann offiziell 4.500 Personen ohne Aufenthaltserlaubnis aufnehmen, die deportiert werden sollen. In der Praxis waren dort schon über 7.000 Menschen gleichzeitig untergebracht, was angesichts der maroden sanitären Anlagen und unhygienischen Bedingungen gegen deren Menschenwürde verstieß, zumal auch Minderjährige unter den Gefangenen waren. Sexualisierte Gewalt und körperliche Misshandlungen durch Sicherheitspersonal, schlechte medizinische Versorgung, beispielsweise fehlender Zugang zu anti-retroviralen Medikamenten für HIV-positive Menschen, sowie Überbelegung zählten seit Jahren zu den Strukturproblemen dieser Einrichtung.

Verantwortlich ist die in Korruptionsskandale verstrickte private Sicherheitsfirma *Bosasa Operations (Pty) Ltd.*, die Mitte 2017 in *African Global Operations* umbenannt wurde und gegen die derzeit ermittelt wird (CoRMSA 2008: 64f; SAHRC 2012: 4ff). Laut offiziellen Angaben, über die es aber einige Unklarheiten gibt, waren dort in den Jahren 2005, 2006 und 2007 jeweils 70.625, 56.111 bzw. 75.701 Menschen einige Wochen oder gar Monate untergebracht, bevor sie deportiert wurden. 2008 saßen 21.063 Inhaftierte – 7,5 % aller dort Festgehaltenen – länger als dreißig Tage ein. *Human Rights Watch* dokumentierte und skandalisierte bereits 1998, dass von den 79.387 im Jahr 1997 11.037 fälschlicherweise inhaftiert worden waren, denn

sie waren entweder anerkannte Asylant_innen bzw. Asylantragsteller_innen oder südafrikanische Staatsbürger_innen (HRW 1998: 22).

Ende August 2014 gewannen die südafrikanische Menschenrechtskommission (*South African Human Rights Commission* – SAHRC), die Menschenrechtsorganisation *People against Suffering, Suppression, Oppression, and Poverty* (PASSOP) und *Lawyers for Human Rights* (LHR) im Namen von 39 Migrant_innen einen Rechtsstreit vor dem *South Gauteng High Court*. Sie hatten gegen die unrechtmäßig lange Festsetzung von Migrant_innen und die menschenunwürdigen Bedingungen in Lindela geklagt. LHR hatte 2010-2011 trotz Beeinträchtigungen durch das Lindela-Personal im Rahmen eines Monitoring-Programms Rechtsberatungen für Inhaftierte angeboten, denn von Seiten des Innenministeriums gab es keine Monitoring- oder Beratungsmaßnahmen. Bereits 2005 waren dort binnen acht Monaten 27 Menschen gestorben, auch in den Folgejahren gab es Todesfälle. Derartige gravierende Missstände kritisierte auch die SAHRC; wiederholt prangerte sie xenophobe Praktiken in staatlichen Institutionen sowie Defizite in der Migrationspolitik an und formulierte konkrete Änderungsvorschläge (SAHRC 1999: 48ff).

Zahllose deportierte Simbabwe_innen sahen sich wegen der unzureichenden Existenzbedingungen in ihrem Land und – im Fall der als Regimegegner_innen Verdächtigten – wegen ihrer drohenden Verfolgung durch staatliche Sicherheitskräfte gezwungen, wieder nach Südafrika einzureisen. Sie wollen damit auch eine Gefährdung von Familienangehörigen durch die allgegenwärtige Präsenz von Geheimdienstpersonal vermeiden. Korrupte Grenzbeamte und Schlepper nutzen die Misere und die Zwangslage der Verfolgten, die bereits deportiert worden waren, skrupellos ausnutzten (Crush u.a. 2012: 14).

Diese Strukturprobleme, die Menschenrechtsorganisationen in Simbabwe und Südafrika, wie das *Zimbabwe Human Rights NGO Forum* und LHR seit Jahren kontinuierlich dokumentieren und veröffentlichen, sind auch nach dem Rücktritt des despotischen Langzeitherrschers Robert Mugabe nicht überwunden, denn sein Nachfolger, der seit Ende November 2017 amtierende und Ende Juli 2018 durch Wahlen im Amt bestätigte Emmerson Mnangagwa, war berüchtigt wegen seiner wiederholten Anordnung von Gewaltaktionen als früherer Minister für Sicherheit, Geheimdienstchef und langjähriger Leiter des klandestinen *Joint Operations Command*, das aus ranghohen Militärs und Polizeichefs besteht (Scarnecchia 2006: 221ff; Sachikonye 2011: 20ff).

Fazit

Deportationen in Südafrika sind keineswegs nur als rezentes Phänomen in Reaktion auf die seit 1994 gestiegene Zahl an Migrant_innen und Asyl-suchenden aus afrikanischen (Nachbar-)Ländern zu sehen. Vielmehr lastet auf ihnen ein historisches Erbe. Im Rahmen einer rigorosen und rassistischen Aus- und Abgrenzungspolitik exterritorialisierter Sicherheitskräfte des Apartheidapparats Menschen, die sie als Problemgruppen wahrnahmen und stigmatisierten. Diese Praxis richteten sie je nach Bedarf gegen unerwünschte Migrant_innen aus anderen afrikanischen Ländern oder gegen Schwarze Südafrikaner_innen, die sie zuvor *homelands* zugeordnet hatten. Nicht nur die Rassentrennungspolitik sondern auch Zwangsumsiedlungen und Deportationen in Nachbarländer wurden so zum Inbegriff des Regierens, der Repression und Willkür, der Gewaltandrohung bzw. -anwendung der Apartheidpolizei und der weißen Minderheitenregierung.

Dieses Erbe lastete schwer auf der ANC-Regierung unter dem ersten demokratisch gewählten Präsidenten Nelson Mandela, der 1994 mit dem institutionellen Moloch des alten Regimes konfrontiert war. Hinzu kamen die Übernahme des rassistischen Personals sowie ausländerfeindlicher Gesetze. Während in anderen Sektoren personelle und legale Reformprozesse relativ rasch in Gang gesetzt wurden, ließ der damalige Innenminister Mangosutho Buthelezi, der im ersten und entscheidenden Jahrzehnt das Innenministerium führte, lange alles beim Alten. Unter neuen Vorzeichen konnten Behördenvertreter und staatliche Sicherheitskräfte Methoden anwenden, die sie unter dem Apartheidregime systematisch praktiziert hatten. Dazu zählten Deportationen von Menschen, vor allem in die Nachbarländer Mosambik und Simbabwe. Problematisch war auch Buthelezis fremdenfeindlicher Kurs, den er aus macht- und klientelpolitischen Eigeninteressen einschlug (Crush 2008: 6).

Wenngleich Buthelezi nachgesagt wurde, aus parteipolitischem Kalkül gegen Mandela zu agitieren, ließ ihn die ANC-Regierung gewähren. Sie hatte das „nationbuilding“ zum übergeordneten Ziel erkoren, daran richteten sich die Präsidenten Nelson Mandela und Thabo Mbeki aus. Während vor allem Mbeki südafrikanische Staatsbürger_innen ideologisch anhielt, einen neuen – letztlich exkludierenden – Kulturnationalismus zu zelebrieren, der Überlegenheitsvorstellungen von Südafrikaner_innen gegenüber Menschen aus afrikanischen Nachbarländern Raum ließ, wurde das Land unter seiner Präsidentschaft zum weltweiten Spitzenreiter bei Deportationen. Wie wenig Mbeki seine *ubuntu*-Postulate von einer besonderen afrikanischen Mitmenschlichkeit zur Richtschnur seines eigenen Regierungshandelns

erhob, dokumentierten Misshandlungen und Todesfälle von Inhaftierten in Abschiebehaft, gegen die er nicht einschritt.

Auch unter Präsident Jacob Zuma blieben Ausweisungen von „Kriminellen“ nach groß angelegten Polizeirazzien ein verbreitetes Mittel des Regierens, obwohl diese Abschiebungen und die Unterbringung in Abschiebehaft in vielen Fällen nicht rechtmäßig waren (Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 983ff; Amit 2013: 32f). Als offizielle Begründungen wurden jedoch Kriminalitätsbekämpfung und Schutz der sozialen Sicherungssysteme vor Missbrauch durch Ausländer_innen genannt, während Zuma hinsichtlich der Veruntreuung von Staatsgeldern in kriminelle Machenschaften ganz anderen und exorbitanten Ausmaßes aktiv involviert war, wofür er sich inzwischen verantworten muss.

Rückblickend zeigt sich: Staatsbürger_innen Südafrikas wurden von der Regierungspartei keineswegs nur im Kontext von Wahlen oder in wirtschaftlichen Krisenzeiten mit kulturel-nationalistischem Nationalstolz umworben und mit brachialen Polizeiaktionen von der Wirkmacht der staatlichen Sicherheitskräfte bei der Kriminalitätsbekämpfung zu überzeugen versucht. Während afrikanische Ausländer_innen als Sündenböcke für verfehlte Infrastruktur- und Arbeitsmarktpolitik herhalten müssen, setzen etliche Politiker_innen und Sicherheitskräfte weiterhin auf Deportationen von Migrant_innen und politisch Verfolgten, wobei letztgenannte in der Hoffnung auf die Einhaltung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte Asyl in Südafrika beantragt hatten.

Literatur

- Alfaro-Velcamp, Theresa; & Mark Shaw (2016): „‘Please go Home and Build Africa’. Criminalising Immigrants in South Africa“. In: *Journal of Southern African Studies*, Bd. 42, Nr. 4, S. 983-998 (<https://doi.org/10.1080/03057070.2016.1211805>).
- Amit, Roni (2011): *The Zimbabwe Documentation Process, Lessons learned*. ACSM Research Report, Johannesburg: African Centre for Migration and Society, <http://www.migration.org.za/wp-content/uploads/2017/08/The-Zimbabwean-Documentation-Process-Lessons-Learned.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Amit, Roni (2013): „Security Rhetoric and Detention in South Africa“. In: *Forced Migration Review*, Bd. 44, S. 32-33, <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/detention/amit.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Anderson, Bridget; Matthew Gibney & Emanuela Paoletti (Hg.) (2013): *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7>).
- Bhana, Surendra, & Joy Brain (1990): *Setting down Roots. Indian Migrants in South Africa, 1860-1911*. Johannesburg.

- Chirwa, Wiseman Chijere (1995): „Malawian Migrant Labour and the Politics of HIV/AIDS, 1985-1993“. In: Crush, Jonathan, & Wilmot James (Hg.): *Crossing Boundaries. Mine Migrancy in a Democratic South Africa*. Cape Town, S. 120-128.
- CoRMSA – Consortium for Refugees and Migrants in South Africa (2008): *Protecting Refugees. Asylum Seeker and Immigrants in South Africa*. Johannesburg, <http://www.migration.org.za/wp-content/uploads/2017/08/Protecting-Refugees-Asylum-Seekers-and-Immigrants-in-South-Africa.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan (1999): „Fortress South Africa and the Deconstruction of Apartheid’s Migration Regime“. In: *Geoforum*, Bd. 30, Nr. 1, S. 1-11 ([https://doi.org/10.1016/S0016-7185\(98\)00029-3](https://doi.org/10.1016/S0016-7185(98)00029-3)).
- Crush, Jonathan (2008): *The Perfect Storm. The Realities of Xenophobia in Contemporary South Africa*. SAMP Migration Policy Series, No. 50, Waterloo, CA-ON, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2016/10/Acrobat50.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan, & Vincent Williams (Hg.) (2001): *The Point of no Return, Evaluating the Amnesty for Mozambican Refugees in South Africa*. Migration Policy Brief, No. 6, SAMP, Cape Town & Waterloo, CA-ON, <https://scholars.wlu.ca/cgi/viewcontent.cgi?referer=https://www.google.de/&httpsredir=1&article=1063&context=samp>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan; Abel Chikanda & Godfrey Tawodzera (2012): *The Third Wave. Mixed Migration from Zimbabwe to South Africa*. Migration Policy Series, No. 59, Kingston, CA-ON, & Cape Town, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2016/10/Acrobat59.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan; Belinda Dodson; Vincent Williams & Daniel Tevera (2017): *Harnessing Migration for Inclusive Growth and Development in Southern Africa*. SAMP Special Report, Southern African Migration Programme, Waterloo, CA-ON, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2017/06/SAMPspecialReport.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019 (<https://doi.org/10.2307/j.ctvh8r3q1>).
- Crush, Jonathan; Godfrey Tawodzera; Abel Chikanda; Sujata Ramachandran & Daniel Tevera (2017): *The Double Crisis – Mass Migration from Zimbabwe and Xenophobic Violence in South Africa*. Migrants in countries in crisis (MICIC), South Africa case study, Wien, <https://scholars.wlu.ca/cgi/viewcontent.cgi?article=1000&context=samp>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- De Genova, Nicholas, & Nathalie Peutz (Hg.) (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space and the Freedom of Movement*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- De Vletter, Fion (1998): *Sons of Mozambique, Mozambican Miners and Post-Apartheid South Africa*. Southern African Migration Project, Cape Town, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2016/10/Acrobat8.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Ekambaram, Sharon (2019): „Foreign Nationals are the ‘Non Whites’ of the Democratic Dispensation“. In: Satgar, Vishwas (Hg.): *Racism after Apartheid. Challenges for Marxism and Anti-Racism*. Johannesburg, S. 217-236 (<https://doi.org/10.18772/22019033061.15>).
- HRW – Human Rights Watch (1998): „‘Prohibited Persons’. Abuse of Undocumented Migrants, Asylum Seekers, and Refugees in South Africa“. New York, US-NY, <https://www.hrw.org/legacy/reports98/sareport/>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Klotz, Audie (2013): *Migration and National Identity in South Africa, 1860-2010*. Cambridge (<https://doi.org/10.1017/CBO9781139208741>).
- Kynoch, Gary (2005): „Your Petitioners are in Mortal Terror’. The Violent Work of Chinese Mineworkers in South Africa, 1904-1910“. In: *Journal of Southern African Studies*, Bd. 31, Nr. 3, S. 531-546 (<https://doi.org/10.1080/03057070500202162>).
- Landau, Loren (Hg.) (2011): *Exorcising the Demons within, Xenophobia, Violence and Statecraft in Contemporary South Africa*. Johannesburg.

- Marx, Christoph (2006): „Zwangsumsiedlungen in Südafrika während der Apartheid“. In: Heinemann, Isabel, & Patrick Wagner (Hg.): *Wissenschaft – Planung – Vertreibung. Neundlungskonzepte und Umsiedlungspolitik im 20. Jahrhundert*. Stuttgart, S. 173-195.
- Marx, Christoph (2012): *Südafrika, Geschichte und Gegenwart*. Stuttgart.
- Muanomoha, Cardoso Ramos (2008): *The Dynamics of Undocumented Mozambican Labour Migration to South Africa*. Durban, <https://researchspace.ukzn.ac.za/handle/10413/7644>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Nesbitt, Prexy (1988): „Terminators, Crusaders and Gladiators. Western (Public and Private) Support for Renamo and UNITA“. In: *Review of African Political Economy*, Bd. 15, Nr. 43, S. 111-124 (<https://doi.org/10.1080/03056248808703796>).
- Newitt, Malyn (1995): *A History of Mozambique*. Johannesburg.
- Peberdy, Sally (2009): *Selecting Immigrants. National Identity and South Africa's Immigration Policies 1910-2008*. Johannesburg.
- Polzer Ngwato, Tara (2011): *Negotiating Belonging. The Integration of Mozambican Refugees in South Africa*. PhD Thesis, London: London School of Economics, http://etheses.lse.ac.uk/418/1/Polzer%20Ngwato_Negotiating%20Belonging.pdf, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Polzer Ngwato, Tara (2012): „Together Apart. Migration, Integration and Spatialised Identities in South African Border Villages“. In: *Geoforum*, Bd. 43, Nr. 3, S. 561-572 (<https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2011.11.003>).
- Rutherford, Blair (2010): „Zimbabweans on the Farms of Northern South Africa“. In: Crush, Jonathan, & Daniel Tevera (Hg.): *Zimbabwe's Exodus. Crisis, Migration, Survival*. Kingston, CA-ON, & Cape Town, S. 244-268, <https://idl-bnc-idrc.dspacedirect.org/bitstream/handle/10625/44852/IDL-44852.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- SAHRC – South African Human Rights Commission (1999): *Report into the Arrest and Detention of Suspected Undocumented Migrants*. Johannesburg, <https://www.sahrc.org.za/home/21/files/Reports/Report%20into%20the%20Arrest%20and%20Detention%20of%20suspected%20migrants19.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- SAHRC – South African Human Rights Commission (2010): *Report on the SAHRC Investigation into Issues of Rule of Law, Justice and Impunity Arising out of the 2008 Public Violence against Non-Nationals*. Johannesburg, <https://www.sahrc.org.za/home/21/files/Report%20on%20the%20SAHRC%20Investigation%20into%20Issues%20of%20Rule%20of%20Law,%20Justice%20and%20Impunity%20arising%20out%20of%20the%202008%20Public%20Violence%20against%20Non-Nationals.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- SAHRC – South African Human Rights Commission (2012): *South African Human Rights Commission Investigative Report Vol. 4. Complaint Médecines Sans Frontières and Others – The Department of Home Affairs and others, GP/2012/0134*, Johannesburg, S. 1-40, <https://www.sahrc.org.za/home/21/files/4%20SAHRC%20Investigative%20Reports%20VOLUME%20FOUR%2025062015%20to%20print.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Sachikonye, Lloyd (2011): *When a State Turns on its own Citizens. Institutionalized Violence and Political Culture*. Harare (<https://doi.org/10.2307/j.ctvk3gm03>).
- Scarnecchia, Timothy (2006): „The ‘Facist Cycle’ in Zimbabwe, 2000-2005“. In: *Journal of Southern African Studies*, Bd. 32, Nr. 2, S. 221-237 (<https://doi.org/10.1080/03057070600656085>).
- Segatti, Aurelia, & Loren Landau (Hg.) (2011): *Contemporary Migration to South Africa. A Regional Development Issue*. Washington D.C. (<https://doi.org/10.1596/978-0-8213-8767-2>).
- Shumba, Jabusile (2018): *Zimbabwe's Predatory State. Party, Military and Business*. Scottsville. Solidarity Peace Trust & PASSOP – People Against Suffering, Oppression and Poverty (2012): *Perils and Pitfalls. Migrants and Deportation*. Cape Town, <http://www.solidaritypeacetrust.org/download/report-files/Perils%20and%20Pitfalls.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.

- Steinberg, Jonny (2005): *A Mixed Reception. Mozambican and Congolese Refugees in South Africa*. ISS Monograph, No. 117, Pretoria, <https://issafrica.org/research/monographs/monograph-117-a-mixed-reception-mozambican-and-congolese-refugees-in-south-africa-jonny-steinberg>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Tibaijuka, Anna Kajumulo (2005): *Report of the Fact-Finding Mission to Assess the Scope and Impact of Operation Murambatsvina by the UN Special Envoy on Human Settlements Issues in Zimbabwe*. Genf & New York, US-NY, http://www.un.org/News/dh/infocus/zimbabwe/zimbabwe_rpt.pdf, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Unterhalter, Elaine (1987): *Forced Removal. The Division, Segregation and Control of the People of South Africa*. London.
- Walters, William (2010): „Deportation, Expulsion and the International Politics of Aliens“. In: De Genova & Peutz 2010, S. 69-100.

Anschrift der Autorin:

Rita Schäfer

schaefer-afrika@posteo.de